



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 12.8.2014
C(2014) 5875 final

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Nationalrat für seine begründete Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter {COM(2014) 212 final}.

Die Kommission nimmt die Auffassung des Nationalrats zur Kenntnis, dass der Vorschlag über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Die Kommission nimmt ferner die Bedenken des Nationalrats hinsichtlich der Rechtsgrundlage für den Vorschlag und den möglichen Missbrauch des Instruments zur Kenntnis. Die Kommission geht im Folgenden auf die Argumente des Nationalrats ein:

Hinsichtlich des Arguments, dass Artikel 50 AEUV nicht die angemessene Rechtsgrundlage für den Vorschlag bildet, möchte die Kommission betonen, dass sie die Auffassung des Nationalrats nicht teilt. Artikel 50 AEUV verleiht der EU die Zuständigkeit, im Bereich des Gesellschaftsrechts tätig zu werden, um die Niederlassungsfreiheit zu verwirklichen. Insbesondere ist in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe f AEUV die schrittweise Aufhebung von Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die Voraussetzungen für die Errichtung von Tochtergesellschaften vorgesehen.

Die Kommission stellt fest, dass der Nationalrat sich zur Rechtfertigung seiner Zweifel an der Rechtsform auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-436/03 zur Europäischen Genossenschaft bezieht. Die Kommission vertritt allerdings die Auffassung, dass sich der Vorschlag über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter grundlegend von der in dieser Rechtssache angefochtenen Verordnung unterscheidet.

In der Rechtssache C-436/03 hat der Gerichtshof eindeutig zwischen den nationalen Rechtsformen für Gesellschaften und denen mit „besonderem Gemeinschaftscharakter“ unterschieden. Der Gerichtshof stellte fest, dass durch die Europäische Genossenschaft eine

*Frau Barbara Prammer
Präsidentin des Österreichischen Nationalrats
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien*

neue supranationale Rechtsform geschaffen wird, die neben die nationalen Genossenschaftsformen hinzutritt. Durch den Richtlinienvorschlag über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter wird allerdings anders als im Fall der Europäischen Genossenschaft in der Rechtssache C-436/03 keine supranationale Rechtsform geschaffen. Vielmehr sollen eine Reihe von Anforderungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter harmonisiert werden und keine neue Rechtsform neben die nationale Rechtsform der GmbH treten. In Erwägungsgrund 10 heißt es sogar ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten selbst entscheiden sollten, wie und in welchem Umfang sie die harmonisierten Vorschriften über die Errichtung und Tätigkeit von Societas Unius Personae (SUP) anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie die Vorschriften des Richtlinienvorschlags auf die in ihren Anwendungsbereich fallenden Unternehmen anwenden oder weitergehen wollen und eine eigene nationale Gesellschaftsrechtsform für Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter einführen wollen, die parallel zu anderen im nationalen Recht vorgesehenen Formen von Gesellschaften dieser Art bestehen würde. Selbst in letzterem Fall würde es sich hierbei weiterhin um eine nationale und nicht um eine supranationale Rechtsform handeln.

Weitere Anforderungen des Richtlinienvorschlags, auf die sich der Nationalrat in seiner begründeten Stellungnahme bezieht, wie der Zusatz der Abkürzung SUP zur Firmenbezeichnung oder die Verwendung einheitlicher Formulare für die Eintragungen bilden keinen Widerspruch zu dieser Schlussfolgerung. Nach ihrer Umsetzung sind die Bestimmungen des Richtlinienvorschlags Bestandteil des nationalen Rechts und treten nicht wie im Falle der Europäischen Genossenschaft oder der Europäischen Aktiengesellschaft zum nationalen Recht hinzu.

Daraus ergibt sich, dass Artikel 50 AEUV eine angemessene Rechtsgrundlage für den Richtlinienvorschlag bildet. Folglich wäre es nach Auffassung der Kommission sogar falsch, wie vorgeschlagen auf Artikel 352 AEUV Rückgriff zu nehmen. Es ist daran zu erinnern, dass es sich bei Artikel 352 AEUV um eine subsidiäre Rechtsgrundlage handelt, die nur angewendet wird, wenn die Verträge keine andere Rechtsgrundlage bieten. Selbst wenn Artikel 352 AEUV als Rechtsgrundlage verwendet worden wäre, wäre der Vorschlag nach wie vor Gegenstand der Subsidiaritätskontrolle.

Darüber hinaus widerspricht die Kommission dem Argument des Nationalrats, dass der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei. Die Kommission ist überzeugt, dass der Richtlinienvorschlag über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter vollständig vereinbar ist mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Absatz 3 AEUV, wonach die Union nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Wie unter Punkt 3 der Begründung des Vorschlags sowie in Abschnitt 5.2 der dem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung ausgeführt, sind die Lösungen für eine Senkung der Gründungskosten, für die sich einzelne Mitgliedstaaten bisher entschieden haben, noch nicht auf Unionsebene koordiniert worden. Eine solche Koordinierung zwischen den

Mitgliedstaaten mit dem Ziel, in den nationalen Rechtsordnungen identische Anforderungen an eine bestimmte nationale Gesellschaftsrechtsform einzuführen, erscheint unwahrscheinlich. Wahrscheinlich ist vielmehr, wie in der Folgenabschätzung ausführlich dargelegt, dass einzelne Maßnahmen der Mitgliedstaaten weiter zu unterschiedlichen Ergebnissen führen werden (siehe Abschnitt 5.1 über die einzelstaatlichen Reformen des Gesellschaftsrechts).

Insbesondere konzentrieren sich die Mitgliedstaaten meist auf ihre besonderen nationalen Gegebenheiten und bemühen sich in der Regel nicht um die Erleichterung der Gründung von Gesellschaften im Ausland. So stellt das Erfordernis, persönlich vor dem Notar oder einer anderen Behörde des Eintragungsmitgliedstaats zu erscheinen, zwar keine unmittelbare Diskriminierung dar, hat jedoch unterschiedliche Auswirkungen, auch im Hinblick auf die Kosten, je nachdem, ob der Gründer seinen Wohnsitz im Inland oder im Ausland hat. Auch eine Online-Eintragung ist in den meisten Mitgliedstaaten in der Praxis nur für Inländer oder Personen mit Wohnsitz im Inland möglich.

Ohne Maßnahmen auf Unionsebene gäbe es demnach nur nationale und nichtharmonisierte Lösungen. KMU wären weiterhin mit Hindernissen, Schwierigkeiten und übermäßigen Kosten konfrontiert, wenn sie in andere Länder expandieren wollen. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass eine gezielte Maßnahme der EU wie in der in Rede stehenden Richtlinie vorgeschlagen mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sein dürfte.

Nach Auffassung der Kommission ist der Vorschlag für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter ebenfalls vollständig vereinbar mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 4 AEUV, wonach die Maßnahmen der Union inhaltlich und formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen. Insbesondere geht die vorgeschlagene Maßnahme nicht über das für die Erreichung des Ziels der Erleichterung und Förderung der Gründung von Unternehmen erforderliche Maß hinaus, da sie nicht versucht, alle Aspekte der Tätigkeit beschränkt haftender Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter vollständig zu harmonisieren, sondern sich auf diejenigen Aspekte beschränkt, die für grenzüberschreitende Tätigkeiten am wichtigsten sind.

Die Kommission nimmt die Bedenken des Nationalrats hinsichtlich eines möglichen Missbrauchs der Rechtsform zur Kenntnis. Die Kommission nimmt diese Bedenken ernst, teilt allerdings nicht die Auffassung des Nationalrates, dass die Gefahr von Missbrauch größer ist als im Falle anderer EU-Rechtsvorschriften, insbesondere im Lichte der Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit der direkten Online-Eintragung und der Verpflichtung, den wirtschaftlichen Eigentümer einer SUP zu identifizieren. Nach Auffassung der Kommission darf das Vorhandensein theoretischer Risiken die Union nicht davon abhalten, Maßnahmen zur Erleichterung grenzüberschreitender Tätigkeiten zu verabschieden und das ungenutzte Potenzial des Binnenmarktes auszuschöpfen, um für mehr Wachstum und Arbeitsplätze in der EU zu sorgen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der Binnenmarkt auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Gesellschaftsformen beruht. Laut Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen die Mitgliedstaaten in anderen Mitgliedstaaten

ansässige Unternehmen zulassen, auch wenn sich deren Satzungssitz und deren tatsächlicher Sitz nicht im gleichen Land befinden.

Die vorgenannten Punkte stützen sich auf den von der Kommission vorgelegten ersten Vorschlag, der derzeit im Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung des Europäischen Parlaments und des Rates, in dem Ihre Regierung vertreten ist, behandelt wird.

Die Kommission hofft, dass sie mit ihren Ausführungen die Bedenken des Nationalrats ausräumen konnte, und sieht einer Weiterführung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



*Michel Barnier
Mitglied der Kommission*